
S 5 RJ 882/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 882/00 A
Datum	23.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 616/01
Datum	17.12.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 23. Mai 2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1947 geborene Kläger ist bosnischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben hat er in seiner Heimat nach dem Besuch der Volksschule den Beruf des Malers erlernt und war dort zuletzt als Kraftfahrer erwerbstätig. Er hat in seiner Heimat Versicherungszeiten von März 1976 bis Oktober 1997 zurückgelegt. Seit 17.10.1997 bezieht er eine Altersrente vom Versicherungsträger der Republik Serbien.

Am 17.02.1970 hatte er eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgenommen und war bis 24.02.1976 insgesamt 70 Monate nach

seinen Angaben nach Erwerb des FÃ¼hrerscheins fÃ¼r LKW zuletzt als Kraftfahrer beschÃ¤ftigt.

Am 05.11.1997 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Im Gutachten vom 08.09.1997 hat Dr.D.B. eine neurotische StÃ¶rung sowie eine Funktionsminderung der WirbelsÃ¤ule bei VerschleiÃ¶erscheinungen ohne Wurzelreiz festgestellt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit RÃ¼cksicht darauf zwar nicht mehr als LKW-Fahrer arbeiten, ansonsten sei er jedoch zu einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit in der Lage. Nachdem Dr.D. vom SozialÃ¤rztlichen Dienst der Beklagten sich dieser Beurteilung angeschlossen hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23.02.2000 den Rentenanspruch ab. Angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens mit der FÃ¤higkeit, vollschichtig eine ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, sei der KlÃ¤ger weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt und zur BegrÃ¼ndung Bescheinigungen seines letzten Arbeitgebers, der Republikanstalt fÃ¼r Arbeitsbeschaffung Sarajevo und der behandelnden Ã¶rzte vorgelegt. Darin werden dem KlÃ¤ger als GesundheitsstÃ¶rungen eine Depression mit AngstzustÃ¤nden, VerschleiÃ¶erscheinungen an der WirbelsÃ¤ule mit WurzelschÃ¤digung L 5 sowie ein vermindertes HÃ¶rvermÃ¶gen bescheinigt. Nachdem Dr.D. vom SozialÃ¤rztlichen Dienst der Beklagten dadurch keine Ã„nderung seiner Beurteilung veranlasst sah, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2000 darauf zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und weitere Ã¤rztliche Bescheinigungen Ã¼ber seinen Gesundheitszustand vorgelegt. Das Sozialgericht hat, nachdem der KlÃ¤ger eine Anreise zur Untersuchung nach Deutschland aus gesundheitlichen GrÃ¼nden abgelehnt hatte, Dr.W. mit einem neuropsychiatrischen Gutachten nach Aktenlage beauftragt, das dieser am 02.05.2001 erstattet hat. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass zur Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers eine neuropsychiatrische Untersuchung in Deutschland unerlÃ¤sslich sei, da aufgrund der vorliegenden Befunde die Krankheitssituation beim KlÃ¤ger nicht hinreichend beurteilt werden kÃ¶nne. Auch wenn der behandelnde Neuropsychiater dem KlÃ¤ger eine ReiseunfÃ¤higkeit bescheinige, sei diese mit den vorliegenden Befunden nicht zu begrÃ¼nden, da ImmobilitÃ¤t nicht zu den Ausfallmustern aufgrund neuropsychiatrischer Vorerkrankungen gehÃ¶re.

Das Sozialgericht hat darauf mit Gerichtsbescheid vom 23.05.2001 die Klage abgewiesen. Aufgrund der Ã„uÃ¶erung des SachverstÃ¤ndigen Dr.W. sei eine EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers in rentenberechtigendem Grade nicht nachgewiesen. Nach dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast mÃ¼sse daher davon ausgegangen werden, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers nicht in rentenberechtigendem Grade eingeschrÃ¤nkt sei.

Dagegen hat der Klager Berufung eingelegt und einen Befundbericht des Krankenhauses S. in B. vom 12.10.2001 vorgelegt, worin ihm eine schwere depressive Episode ohne psychotische Elemente bei Borderline-Syndrom besttigt wird.

Auf die Anfrage des Senates, ob der Klager nunmehr zu einer Anreise zur Untersuchung nach Deutschland bereit sei, hat der Klager mit Schreiben vom 22.10.2002 erneut auf die bereits vorgelegte Bescheinigung des Krankenhauses S. hingewiesen, worin ihm "die Unfhigkeit zur Reise und zu irgendwelchen verantwortlichen Ttigkeiten" besttigt worden sei. Er sei daher nicht in der Lage, nach Deutschland zu reisen, sondern habe einen Rentenanspruch.

Der Klager beantragt sinngem, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 23.05.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.02.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund des Rentenanspruches vom 05.11.1997 Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung, zu leisten.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte Bezug genommen wird.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klagers ist zulssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrndet, weil er keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfhigkeit oder Erwerbsunfhigkeit gem [ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 gltigen Fassung oder Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit (ab 01.01.2001) gem [ 43 SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfhigkeit vom 20.12.2000 hat.

Der Senat schliet sich gem [ 153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den Entscheidungsgrnden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der Entscheidungsgrnde ab.

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden, indem es nach den im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundstzen der objektiven Beweislast eine Einschrnkung des beruflichen Leistungsvermgens des Klagers in rentenberechtigendem Grade als nicht bewiesen angesehen hat.

Der Senat schliet sich, wie schon das Sozialgericht, den uerungen des vom Sozialgericht befragten rztlichen Sachverstndigen Dr.W. an, wonach die Aktenlage keine gesicherte Beurteilung des beruflichen Leistungsvermgens des Klagers zulasse und deshalb eine zumutbare Untersuchung in Deutschland, der nicht einmal gesundheitliche Grnde im Wege stnden, zur Beurteilung des

beruflichen Leistungsvermögens des Klägers erforderlich sei. Dies hat der Kläger jedoch durch seine beharrliche Weigerung, nach Deutschland anzureisen, verhindert.

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024